

## B & K Special II

08/2015

### Änderung des Erbschaft - bzw. Schenkungsteuerrechts – Handlungsbedarf für Unternehmer?

#### I. Überblick

Das derzeit geltende Erbschaft- bzw. Schenkungssteuerrecht sieht umfangreiche Befreiungsmöglichkeiten betrieblicher Vermögen vor. Motiv des Gesetzgebers bei Erlass der Vorschriften war, Unternehmen vor Liquiditätsproblemen zu bewahren, die durch die steuerliche Belastung des Unternehmensübergangs entstehen können. So sollen vor allem Unternehmen geschützt werden, die durch einen besonderen personalen Bezug des Erblassers geprägt sind, wie es insbesondere bei Familienunternehmen typisch ist. Begünstigt werden soll dabei freilich nur das produktive Vermögen des Unternehmens mit dem Ziel, den Bestand des Unternehmens und der damit verbundenen Arbeitsplätze nicht zu gefährden.

Mit seiner Entscheidung vom 17.12.2014 hat das Bundesverfassungsgericht die grundsätzliche Privilegierung von betrieblichen Vermögen als legitim beurteilt. Allerdings seien die bestehenden Befreiungsvorschriften aufgrund ihres Übermaßes verfassungswidrig. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, bis zum 30.06.2016 eine Neuregelung umzusetzen.

Die Bundesregierung hat am 08.07.2015 einen Gesetzesentwurf zur Anpassung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes vorgelegt. Dieser zielt darauf ab, die Verschonungsregelungen zum Betriebsvermögen verfassungsgemäß auszugestalten.

#### II. Derzeitige Regelungen

Nach den derzeit geltenden Regelungen sind Einzelunternehmen, Anteile an Personengesellschaften sowie Anteile an Kapitalgesellschaften (Mindestbeteiligung 25%) grundsätzlich begünstigt.

Da jedoch nur produktives Betriebsvermögen privilegiert werden soll, wird im unternehmerischen Bereich enthaltenes unproduktives Vermögen (sog. Verwaltungsvermögen, wie z.B. vermietete Grundstücke, Anteile an Kapitalgesellschaften < 25%, Wertpapiere, Finanzmittel über 20% des Betriebsvermögens) nach dem „Alles-oder-nichts-Prinzip“ ausgenommen. So wird die Steuerbefreiung des betrieblichen Vermögens insgesamt nur gewährt, wenn die Verwaltungsvermögensquote unter 50% liegt. Liegt die Quote über 50%, erfolgt insgesamt keine Begünstigung. Verwaltungsvermögen, welches weniger als

2 Jahre zum Betrieb gehört, ist generell nicht begünstigt.

Die Verschonung beträgt 85% des Betriebsvermögens zzgl. eines Abzugsbetrags (Regelverschonung) oder auf Antrag sogar 100% (Optionsverschonung), wenn die Verwaltungsvermögensquote 10% nicht übersteigt.

**Beispiel:**

*X führt sein Unternehmen als GmbH, deren einziger Gesellschafter er ist. Das Unternehmen hat einen Wert von TEUR 10.000, es sind TEUR 800 Verwaltungsvermögen vorhanden. Er möchte für Zwecke der Unternehmensnachfolge seine Kinder an der Gesellschaft beteiligen und jeweils 10% der Anteile übertragen.*

*Lösung: X überträgt jeweils Vermögen i.H.v. TEUR 1.000. Die Verwaltungsvermögensquote beträgt 8%, so dass insgesamt begünstigtes Vermögen vorliegt. Sowohl die Regelverschonung als auch die Optionsverschonung kommen in Betracht. Nach der Regelverschonung sind 85% (= TEUR 850) zzgl. eines Abzugsbetrags i.H.v. TEUR 150 steuerfrei. Nach der Optionsverschonung wird eine 100%ige Befreiung gewährt. Im Ergebnis fällt also keine Schenkungsteuer an.*

Die Steuerbefreiung ist jedoch davon abhängig, dass in den Folgejahren die sog. Lohnsummenregel sowie bestimmte Behaltensfristen eingehalten werden:

- Die Summe der jährlichen Lohnaufwendungen darf innerhalb von 5 Jahren

(Optionsverschonung: 7 Jahre) nach Erwerb insgesamt 400% (Optionsverschonung: 700%) der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten. Die Ausgangslohnsumme ist die durchschnittliche Lohnsumme der Lohnaufwendungen der letzten 5 Wirtschaftsjahre.

- Innerhalb von 5 Jahren (Optionsverschonung: 7 Jahre) darf keine Betriebsveräußerung oder –aufgabe erfolgen. Ebenso dürfen keine wesentlichen Betriebsgrundlagen veräußert oder entnommen werden (Ausnahme: Reinvestition). Darüber hinaus dürfen bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften bis zum Ende der Frist die Entnahmen die Summe der Einlagen und Gewinne nicht um mehr als TEUR 150 übersteigen.

Bei einem Verstoß gegen die Lohnsummenregel oder die Behaltensfrist entfällt die gewährte Steuerbefreiung anteilig.

**Beispiel (Fortführung):**

*X hat die Optionsverschonung (Befreiung 100%) gewählt. Die Kinder des X veräußern die erhaltenen Anteile an der GmbH im 4. Jahr nach der Schenkung.*

*Lösung: Der Verschonungsabschlag entfällt für die verbleibende Behaltensfrist von 3 Jahren sowie das Jahr der steuerschädlichen Verfügung. Mithin entfallen 4/7 von jeweils TEUR 1.000 ursprünglicher Begünstigung = TEUR 571, so dass nach Abzug der verbliebenen Befreiung und der persönlichen Freibeträge der Kinder (je-*

weils TEUR 400) ein steuerpflichtiger Erwerb i.H.v. TEUR 171 verbleibt. Es ergibt sich rückwirkend eine Schenkungsteuer von jeweils TEUR 19.

### III. Geplante Neuregelungen

Der Gesetzentwurf sieht folgende wesentliche Eckpunkte vor:

- Die Lohnsummenregel muss derzeit erst dann eingehalten werden, wenn mehr als 20 Beschäftigte vorhanden sind. Künftig sollen bereits Betriebe ab 4 Beschäftigten von der Regelung erfasst werden, wobei eine Staffelung der einzuhaltenden Lohnsumme vorgesehen ist (4-10 Beschäftigte = 250% bzw. 500% der Ausgangslohnsumme; 11-15 Beschäftigte = 300% bzw. 565% der Ausgangslohnsumme; über 15 Beschäftigte = 400% bzw. 700% der Ausgangslohnsumme).
- Derzeit begünstigte Vermögen (Einzelunternehmen, Anteile an Personengesellschaften sowie Anteile an Kapitalgesellschaften von mehr als 25%) sind zukünftig nur noch „begünstigungsfähig“. Die tatsächliche Begünstigung setzt voraus, dass das Vermögen seinem Hauptzweck nach überwiegend einer originären land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit dient. Kann Vermögen aus dem Betrieb herausgelöst werden, ohne die eigentliche betriebliche Tätigkeit zu beeinträchtigen, handelt es

sich nicht um dem Hauptzweck dienendes begünstigtes Vermögen. Nicht begünstigtes Vermögen im Wert von bis zu 10% des Nettowerts des begünstigten Vermögens wird wie begünstigtes Vermögen behandelt, sofern es dem Betrieb nicht weniger als 2 Jahre zuzurechnen ist.

- Gehören zum begünstigten Vermögen Beteiligungen an Personen- oder Kapitalgesellschaften, ist künftig eine Verbundvermögensaufstellung auszuweisen. Bisher wurde auf jeder Beteiligungsebene ein Verwaltungsvermögenstest durchgeführt und der jeweilige Anteil als begünstigtes Vermögen oder schädliches Verwaltungsvermögen qualifiziert. Aufgrund des Kaskadeneffekts haben sich dadurch Spielräume eröffnet, die nunmehr ausgeschlossen sein sollen.
- Beträgt der Erwerb des begünstigten Vermögens nicht mehr als TEUR 26.000, soll das begünstigte Vermögen wie bisher der Regelverschonung bzw. Optionsverschonung unterliegen. Dieser Wert verdoppelt sich auf TEUR 52.000, wenn typische Merkmale eines Familienunternehmens gegeben sind.
- Beträgt der Erwerb des begünstigten Vermögens mehr als TEUR 26.000 bzw. TEUR 52.000 soll der Erwerber die Anwendung des Abschmelzungsmodells oder des Erlassmodells beantragen können, wobei das Erlassmodell

von einer sog. Verschonungsbedarfsprüfung abhängig gemacht werden wird.

- Beträgt der Erwerb des begünstigten Vermögens mehr als TEUR 116.000 (bei Familienunternehmen TEUR 142.000) wird ein Sockelverschonungsabschlag von 20% (Regelverschonung) bzw. 35% (Optionsverschonung) gewährt. Es handelt sich de facto um einen Mindestverschonungsabschlag.

**Hinweis:** Nach dem Gesetzesentwurf ist eine rückwirkende Änderung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes nicht vorgesehen, so dass die Neuregelungen erst auf am Tag nach der Verkündung entstehende Steuern Anwendung finden. Die Verabschiedung ist derzeit jedoch ungewiss. Sollte sich das Gesetzgebungsverfahren über den Jahreswechsel hinziehen, kann nicht sicher vorhergesehen werden, ob sich auch der Anwendungstermin ins Jahr 2016 verschiebt, da ursprünglich ein in Kraft treten zum 01.01.2016 geplant war.

#### IV. Folgen für die Praxis

Auf den ersten Blick scheinen die Änderungen nicht allzu gravierend zu sein. Es würde weiterhin die Regelverschonung sowie die Optionsverschonung geben, so dass betriebliche Vermögen bis TEUR 26.000 unproblematisch steuerfrei übertragen werden können. Bei Lichte betrachtet ergäben sich aber eine Vielzahl von

Verschärfungen, um die Steuerbefreiung auch wirklich in Anspruch nehmen und behalten zu können.

#### 1. Lohnsummenregelung

So mag die Absenkung der Lohnsummenregelung auf 4 Beschäftigte keinen höheren Verwaltungsaufwand bedeuten, da hier auf die Daten der Buchhaltung zurückgegriffen werden kann. Aber es sollte bedacht werden, dass jeder einzelne – gleich aus welchem Grund – wegfallende Arbeitnehmer stärker in Gewicht fällt. Dies hat auch der Gesetzgeber gesehen und infolge dessen das 400%-Minimum auf ein 250%-Minimum (so bzgl. 4-10 Beschäftigte, Anwendung der Regelverschonung) abgesenkt. Nichts desto trotz stellt die Absenkung der Lohnsummenregelung eine Hürde dar, wenn z.B. im zeitlichen Zusammenhang mit der Übertragung des Vermögens langjährige hochbezahlte Arbeitnehmer altersbedingt den Betrieb verlassen und – aufgrund von Fachkräftemangel – keine neuen Arbeitnehmer eingestellt oder nur durch niedriger bezahlte Auszubildende ersetzt werden können.

#### 2. Begünstigtes Vermögen

Wesentlich gravierender ist die Änderung zur Ermittlung des begünstigten Vermögens, da hier ein grundlegend systematischer Eingriff erfolgt. So sind durch die ausdrückliche Bezugnahme auf § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG künftig nur Beteiligungen an originär gewerblich tätigen Personengesellschaften begünstigungsfähig. Beteiligungen an gewerblich geprägten Perso-

nengesellschaften sind hingegen nur noch begünstigungsfähig, soweit diese begünstigte Gesellschaftsanteile halten. Eine privilegierte Übertragung unter Verwendung gewerblich geprägter Personengesellschaften würde damit zukünftig ausscheiden.

Darüber hinaus soll das begünstigte Vermögen nach dessen Hauptzweck definiert werden, wobei alles das nicht begünstigt ist, was aus dem Betrieb herausgelöst werden kann, ohne dessen eigentliche betriebliche Tätigkeit zu beeinträchtigen. Eine nähere Begründung, wann eine Einschränkung der operativen Geschäftstätigkeit vorliegt, ist im Gesetzesentwurf nicht enthalten. Eine gewisse Entschärfung ergibt sich zwar aus der Regelung, dass nicht begünstigtes Vermögen wie begünstigtes Vermögen behandelt wird, soweit es 10% des begünstigten Vermögens nicht übersteigt. Jedoch handelt es sich hierbei nicht um eine Erweiterung der Begünstigung – liegt doch die Grenze bisher bei 50% (Regelverschonung) hinsichtlich des enthaltenen Verwaltungsvermögens. Festzuhalten bleibt damit, dass auch an dieser Stelle die derzeitige Begünstigung eingeschränkt würde.

Als positiver Aspekt ist in diesem Zusammenhang jedoch hervorzuheben, dass mit dem Wegfall des Verwaltungsvermögens auch das Alles-oder-nichts-Prinzip der Begünstigungen aufgegeben würde. Denn die objektbezogene Beurteilung nach dem Hauptzweck bedeutet auch, dass nach

neuem Recht eine (teilweise) Begünstigung in Betracht kommt, die nach derzeitigem Recht aufgrund der Überschreitung der 50% Verwaltungsvermögensquote vollständig unbegünstigt bleibt.

**Hinweis:** Bezugsgröße des Verschonungsabschlags ist allein das begünstigte Vermögen!

### 3. Abschmelzungsmodell

Kommt wegen der Überschreitung der Erwerbsschwelle von TEUR 26.000 bzw. TEUR 52.000 keine Regel- oder Optionsverschonung in Betracht, kann der Erwerber auf Antrag das Abschmelzungsmodell in Anspruch nehmen. Hierbei verringert sich die Höhe des Verschonungsabschlags um jeweils einen Prozentpunkt für jede volle TEUR 1.500, die der Wert des begünstigten Vermögens den Betrag von TEUR 26.000 bzw. TEUR 52.000 übersteigt.

Der Ansatz der erhöhten Erwerbsschwelle iHv. TEUR 52.000 setzt voraus, dass nach Gesellschaftsvertrag oder Satzung eine Entnahme oder Ausschüttung des steuerlichen Gewinns nahezu vollständig beschränkt ist, eine Verfügung über die Beteiligung auf Familienangehörige reduziert ist und für den Fall des Ausscheidens eine erheblich unter dem gemeinen Wert liegende Abfindung vorgesehen ist.

**Hinweis:** Die vorstehenden Beschränkungen müssen mindestens über einen Zeitraum von 40 Jahren bestehen und tatsächlich durchgeführt werden, wovon 10



Jahre auf den Zeitraum vor Erwerb und 30 Jahre auf den Zeitraum nach Erwerb entfallen. Die Vorschrift ist in zweierlei Hinsicht kritisch; zum einen würden Unternehmen, die nicht länger als 10 Jahre bestehen generell ausgeschlossen. Zum anderen erscheint die 40-jährige Bindungsfrist sittenwidrig lang. Zum Vergleich: Die Verjährung im Zivilrecht beträgt max. 30 Jahre. Im Strafrecht verjähren Straftaten – einzige Ausnahme Mord – ebenfalls nach max. 30 Jahren!

#### 4. Erlassmodell

Darüber hinaus kann der Erwerber die Anwendung des Erlassmodells beantragen. Hierzu hat der Erwerber sämtliches erworbene und bereits gehaltene verfügbare Vermögen zur Hälfte seines Werts zur Begleichung der Steuer vor Erlass zu verwenden.

Im Rahmen einer Verschonungsbedarfsprüfung wird dabei das gesamte Vermögen des Erwerbers bewertet, um auf dieser Basis entscheiden zu können, ob er dieses zur Zahlung der Erbschaftsteuer einsetzen kann oder ob eine Verschonung notwendig ist. Ausgenommen bei der Berechnung ist begünstigtes betriebliches Vermögen.

Liegen die Voraussetzungen für eine Verschonung nicht vor, muss die gesamte Steuer entrichtet werden. Zur Abmilderung von Härten ist aber auf Antrag eine Stundung der Steuer von bis zu 10 Jahren möglich. Sind die Voraussetzungen für eine Verschonung jedoch gegeben, wird

die auf das begünstigte Vermögen entfallende Steuer aufschiebend bedingt (Lohnsummenregel und Behaltensfristen sind einzuhalten!) erlassen.

#### V. Tipp

Noch weiß niemand, wie die Regelungen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer in Zukunft tatsächlich aussehen werden. Die bisherige Diskussion hat gezeigt, dass der Gesetzesentwurf nicht zuletzt aufgrund seiner Komplexität und Unausgewogenheit deutlich Kritik hat erfahren müssen. So gibt es nicht wenige, die auch diesen Entwurf als verfassungswidrig einstufen. Sicher scheint aber zu sein, dass die Neuregelungen zu einer Verschärfung der bisherigen Verschonungsregelungen führen werden.

Sollten Sie in naher Zukunft die Übertragung betrieblichen Vermögens geplant haben, dürfte es empfehlenswert sein, die Vermögensübertragung noch nach altem Recht vorzunehmen. Für eine konkrete Beurteilung ist aber eine Analyse der betrieblichen Vermögensstruktur unverzichtbar.

Für Fragen rund um die Erbschaft- und Schenkungsteuer steht Ihnen Ihr Berater gerne zur Verfügung.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.